



ST.-LANDOLINUS-SCHÜTZENBRUDERSCHAFT BOKE

Geschäftsordnung

St.-Landolinus-Schützenbruderschaft Boke e. V.

Stand: 07.03.2026

Inhalt

§ 1	Grundlage der Geschäftsordnung	1
§ 2	Der Vorstand	2
§ 3	Vorstandswahlen	2
§ 4	Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes	3
§ 5	Mitgliedschaft	6
§ 6	Mitgliederversammlung	7
§ 7	Mitgliedschaft der Schützenbruderschaft in Verbänden	8
§ 8	Schießsport	9
§ 9	Teilnahme an Veranstaltungen / Ausmärschen / kirchlichen Festen	9
§ 10	Ehrungen	10
§ 11	Uniformierung der Dienstgrade und Funktionen	11
§ 12	Schützenfest	13
§ 13	Sonstiges	14
§ 14	Beschluss der Geschäftsordnung	14

§ 1 Grundlage der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung regelt das Vereinsleben im Innenverhältnis. Sie hat Rang und Wirkung der Satzung, darf zu dieser aber nicht im Widerspruch stehen. Zur Änderung der Geschäftsordnung genügt eine einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Alle folgenden Positionen und Ränge beziehen sich auf männlich/weiblich/divers.



§ 2 Der Vorstand

Geschäftsführender Vorstand:

- Erster Vorsitzender (Oberst)
- Stellvertretender Erster Vorsitzender
- Geschäftsführer
- Hauptmann
- Kassenwart

Erweiterter Vorstand:

- Präses
- der jeweils amtierende König
- stellv. Geschäftsführer
- stellv. Hauptmann
- stellv. Kassenwart
- Schießmeister
- stellv. Schießmeister
- Zugführer Ost / West
- 1. Fähnrich
- 2. Fähnrich
- Platzmajor
- stellv. Platzmajor
- Jungschützenmeister
- stellv. Jungschützenmeister
- Zwei Fahnenoffiziere je Fahne
- Drei Gruppenführer je Zug
- Beisitzer

Als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehört des Weiteren der Ehrenvorstand an.

Die Geschäftsführenden Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter einberufen. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu erstellen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 3 Vorstandswahlen

Die Wahlen des Vorstandes sind in der Satzung geregelt. Desweiteren:

Es müssen nicht alle Vorstandsposten besetzt werden.

Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung bzw. in den Kompanie- oder Abteilungsversammlungen wie folgt gewählt:

A) In der Mitgliederversammlung

- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand.

B) Im Jungschützenzug

- 1 Jungschützenmeister
- 1 Gruppenführer
- 1 Standartenträger, sowie sicherstellen des Tragens der Standarte im Verhinderungsfall
- 2 Begleiter der Standarte, sowie sicherstellen des Ersatzes im Verhinderungsfall

C) In der Schießsportabteilung

- Schießmeister
- Stellv. Schießmeister

Der von den Jungschützen gewählte Jungschützenmeister wird dem Vorstand vorgestellt und nach Einverständnis in der Mitgliederversammlung bestätigt.

B und C werden in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt.

§ 4 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Führung / Erstattung der Jahresberichte
- c) Planung der Jahresveranstaltungen
- d) Vergabe der Schänke für das Vogelschießen, Beauftragung der Musik.
- e) Vergabe der Schänke für das Schützenfest, Beauftragung der Musik.
- f) Durchführung eines jährlichen Festes der Bruderschaft.
- g) Aufrechterhaltung der Ordnung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
- h) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- i) Erhaltung der Vermögenswerte der Bruderschaft.

Innerhalb des Vorstandes werden die Aufgaben wie folgt verteilt:

Erster Vorsitzender

Er koordiniert die Arbeit des Vorstandes, leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen und vertritt den Verein nach außen. Er leitet die Wahlen des Vorstandes. Weitere Aufgaben:

- Beschaffung von Trauerflor
- Überbringung des Sterbegeldes.

Stellv. Erster Vorsitzender

Er vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen Angelegenheiten.

Geschäftsführer (Schriftführer)

Er ist für allen Schriftverkehr mit Behörden, anderen Vereinen, Schaustellern usw. zuständig. Über jede Mitgliederversammlung fertigt er ein Protokoll, das von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und in der nächsten Generalversammlung zu verlesen ist. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen hat er Aufzeichnungen zu führen. Weiter ist er verantwortlich für eine ordnungsgemäße Archivierung und Lagerung aller Akten (z.B. Chroniken) und Wertgegenstände (z.B. alte Königsketten) der Bruderschaft.

Kommandeur (Hauptmann)

Er leitet und organisiert die Festumzüge in Zusammenarbeit mit den Zugführern und Platzmajoren. Er ist für die Verwaltung und Beschaffung der Vereinsorden zuständig. Er sorgt für Verbindung mit der Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und fordert sie bei Bedarf an.

Kassierer

Er ist für alle finanziellen Dinge der Bruderschaft verantwortlich. Die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte wird jährlich durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Er führt die Mitgliederlisten. Er führt die Sterbekasse.

Zu jeder Generalversammlung legt er einen ausführlichen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben im verflossenen Geschäftsjahr vor. Der Kassenführer erhält neben dem Ersten Vorsitzenden die Bankvollmacht über die Konten der Bruderschaft.

Präses

Der Präses der Schützenbruderschaft sollte einen geistlichen Beruf ausüben und der Schützenbruderschaft in Glaubensfragen zur Seite stehen. Sinnvollerweise wird der Pastor der Gemeinde Boke für diese Amt vorgeschlagen.

Stellvertretender Geschäftsführer (Schriftführer)

Er vertritt den Geschäftsführer in dessen Abwesenheit. Er hat die Aufgabe, ihn in seinem Tätigkeitsbereich zu unterstützen und in Abstimmung mit diesem, anfallende Arbeiten zu übernehmen.

stellv. Kommandeur (Hauptmann)

Er vertritt den Kommandeur bzw. Hauptmann in dessen Abwesenheit. Er hat die Aufgabe, ihn in seinem Tätigkeitsbereich zu unterstützen und in Abstimmung mit diesem, anfallende Arbeiten zu übernehmen.

Stellvertretender Kassierer

Er vertritt den Kassierer in dessen Abwesenheit. Er hat die Aufgabe, ihn in seinem Tätigkeitsbereich zu unterstützen und in Abstimmung mit diesem, anfallende Arbeiten zu übernehmen. Feste Aufgaben: Verwaltung und Ausgabe von Uniformteilen. Er führt eine Inventarliste des Eigentums der Schützenbruderschaft.

Schießmeister / stellv. Schießmeister

Siehe §8, Schießsport.

Er ist für die Durchführung des Vogelschießens und Jungschützenvogelschießens verantwortlich.

Die vereinseigenen Waffen und Munitionsbestände müssen den Gesetzeslagen entsprechend gelagert werden. Er begleitet den König zu Schießveranstaltungen. Er ist für die Instandhaltung sowie Abnahme der Vogelstange und des Schießstandes zuständig. Er unterweist die Königsoffiziere bezüglich Führung und Lagerung der Degen.

Notwendige Qualifikation: Schießleiterausweis des Verbandes.

Zugführer

- Sie führen die Schützenzüge bei Festumzügen.
- Sie sind für die Disziplin der Züge während der Festumzüge verantwortlich.
- Sie unterstützen während der Festzüge den Kommandeur bzw. Hauptmann.
- Sie überbringen Präsente und Glückwünsche zu Jubilaren.
- Sie gratulieren zum Geburtstag ab 70... alle 5 Jahre.
- Sie führen Krankenbesuche durch.
- Sie sind zum Schützenfest für die Ausschmückung der Straßen etc. verantwortlich.
- Sie sind für das Aufhängen von Bannern zum Vogelschießen und Schützenfest zuständig.
- Sie führen gleichzeitig die Funktion eines Gruppenführers aus.
- Sie richten abwechselnd (Ost/West) einen jährlichen Kompanieabend aus.
- Die Zugführer sollten aus dem Zug kommen dem sie angehören.

Fähnrich und Fahnenoffiziere

Der Fähnrich trägt bei Festumzügen und Beerdigungen unter Begleitung der Fahnenoffiziere die Bruderschaftsfahne. Für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Fahne hat der Fähnrich, im Einvernehmen mit dem Vorstand, Sorge zu tragen. Die Degen sind von den Fahnenoffizieren sicher zu führen und aufzubewahren.

Platzmajor / stellv. Platzmajor

Sie sind für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schützenplatz verantwortlich. Sie gehen den Umzügen voraus. Ihre Aufgaben sind des Weiteren

- Der Auf- und Abbau des Thrones und der Musikbühne.
- Lagerung, Verlastung, Pflege und Reparatur von Zubehör (Kronen, Fahnenmasten, Thron, Bühne...) im Anhänger.

Sie hängen die Fahnen, wenn ein Mitglied verstorben ist, am Ehrenmahl auf. Sie sorgen für die richtige Beflaggung, Flammshälften und Beschallung am Ehrenmal sowie auf dem Festplatz, Antreppplatz und bei sonstigen Anlässen, wenn nötig.

Jungschützenmeister / stellv. Jungschützenmeister

Er leitet die Jungschützenabteilung und hat die Aufsichtspflicht laut Jugendschutzgesetz. Er ist der Interessenvertreter der Jungschützen gegenüber dem Vorstand. Er sorgt für die Durchführung des Schülerprinzenschießens und Jungschützenschießens auf Schießscheibe.

Gruppenführer

Sie betreuen Mitglieder in einem jeweils zugeteilten Bereich. Sie sind die Unterstützung für den Zugführer. Sie verteilen Einladungen und Nachrichten, kassieren Mitgliedsbeiträge im Auftrag des Kassierers. Die Gruppenführer sollten aus dem Zug kommen dem sie angehören. Sie werben neue Mitglieder für die Schützenbruderschaft.

Beisitzer in Funktion des Pressewartes

Der Pressewart fertigt alle Berichte und Publikationen. Er sorgt für deren Veröffentlichungen in der Presse, Druckmedien aller Art, sowie der Darstellung in den neuen Medien. Darüber hinaus ist er für die Fortsetzung der Chronik und der Fotodokumentation des Schützenjahres verantwortlich.

Beisitzer in Funktion des Internetbeauftragten

Er pflegt die Internetseite der Bruderschaft.

Weitere Beisitzer

Sie übernehmen im Auftrage des Vorstandes besondere Aufgaben, die sie eigenverantwortlich durchführen. Der Posten des Beisitzers kann ebenfalls zur Einführung und Einarbeitung in Vorstandsaufgaben dienen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglied kann außerdem jede juristische Person werden.

Stimmrecht haben Personen welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Jugendliche ab 12 Jahre werden in die Jugendabteilung der Bruderschaft, den Jungschützen, aufgenommen. Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr zählen sie zu den Schützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Bruderschaft. Bei Nichtbezahlung des Beitrages endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft in einem anderen Schützenverein vor Eintritt in die St.-Landolinus-Schützenbruderschaft Boke e.V. wird als Eintrittsdatum angerechnet.

Auf Antrag des Vorstandes kann man ein Mitglied ausschließen, wenn es das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft beträchtlich schädigt oder durch sein Verhalten den Geist der Brüderlichkeit gröblich verletzt. Dieses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod aus, nimmt die Bruderschaft mit Fahne am Begräbnis teil. Sie ehrt das verstorbene Mitglied durch Niederlegen eines Kranzes und das Senken der Fahne über dem offenen Grab. Alle Mitglieder, soweit sie es möglich machen können, begleiten den Verstorbenen auf seinem letzten Weg.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den von der Bruderschaft veranstalteten Festen, Schießübungen, Schießwettbewerben, Mitgliederversammlungen, Ausmärschen und weiteren Veranstaltungen teilzunehmen.

Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Bruderschaft nicht verpflichtet.

Beiträge

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Zurzeit sind es 10,- Euro Jahresbeitrag für volljährige Mitglieder und 5,- Euro für die 16- und 17-Jährigen. Außerdem wird eine Umlage für die Betreuung der Mitglieder erhoben. Es sind 20,- Euro jährlich für volljährige Mitglieder und 10,- Euro für die 16- und 17-Jährigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zeitlich befristete Sonderbeiträge festzulegen.

~~Ab Vollendung des 70. Lebensjahres und 10-jähriger Mitgliedschaft zur „St.-Landolinus-Schützenbruderschaft - Boke e.V.“ erlischt die Beitragspflicht.~~

Beschluss am 22.03.2025 zur schrittweisen Anhebung der bisherigen Altersgrenze ab 70: Mitglieder, die zum 22.03.2025 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Zahlt ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht, wird es aus der Mitgliederliste der St.-Landolinus--Schützenbruderschaft - Boke e.V. gestrichen und ist nicht mehr Mitglied in diesem.

Sterbekasse

Der Verein richtet eine Sterbegeldkasse ein. Im Sterbefall eines Mitgliedes erhalten die nächsten Angehörigen daraus eine finanzielle Unterstützung.

Leistungen der Sterbegeldkasse:

Den Angehörigen eines verstorbenen Mitglieds werden zurzeit 300,- Euro ausgezahlt. Die Kosten für die Schale werden ebenfalls aus der Sterbekasse bezahlt.

Für die Sterbegeldkasse wird für jedes verstorbene Vereinsmitglied im nachfolgenden Jahr mit der Beitragszahlung 1,- Euro eingezogen. Zahlungspflichtig sind alle beitragszahlenden Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Bruderschaft lässt für die seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung verstorbenen Mitglieder eine heilige Messe lesen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im Zeitraum der ersten drei Monate des Jahres zusammen. Den genauen Termin bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf anberaumt werden, es ist jedoch dazu schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes und wählt die Kassenprüfer für das neue Geschäftsjahr.

Sie wählt den Vorstand. Es wird ein Wahlleiter zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes von der Versammlung bestimmt.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu erstellen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Mitgliedschaft der Schützenbruderschaft in Verbänden

a) Dachverband

Die St. Landolinus-Schützenbruderschaft ist Mitglied im „Bund der historischen Schützenbruderschaften e.V.“ Köln.

b) Kreisverband

Die St. Landolinus-Schützenbruderschaft ist Mitglied im „Kreisschützenbund 1958 e.V. Büren“.

c) Jugendverband

Die St. Landolinus-Schützenbruderschaft ist Mitglied im Bund der Sankt Sebastianus Schützenjugend, Diözesanverband Paderborn

§ 8 Schießsport

Die St. Landolinus-Schützenbruderschaft pflegt nach altem Brauch den Schießsport. Sie unterhält deshalb einen Schießstand für sportliches Schießen (Luftgewehr und Luftpistole) im Pfarr- und Vereinsheim und lädt alle Mitglieder, sowie Jungschützen ein, sich an den Schießübungen regelmäßig zu beteiligen.

Die Bruderschaft mietet einen Schießstand für Kleinkaliber an.

Alle Mitglieder können aktiv am Schießsport teilnehmen.

Die Bruderschaft trägt alljährlich einen Wettbewerb um den Vereinsmeister aus.

Die Schießsportabteilung gibt den Schützen Gelegenheit, sportliches Schießen sowohl in den Übungsstunden als auch im Wettkampf zu betreiben.

Die Leitung des gesamten Sportschießens ist dem Schießmeister der Bruderschaft übertragen. Er ist gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Vorstandes. Den Höhepunkt aller Schießwettbewerbe bildet das Prinzenschießen.

§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen / Ausmärschen / kirchlichen Festen

a) Veranstaltungen

- Kreisschützenball
- Bezirksverbandstag
- Bezirksjungschützentag

b) Ausmärsche

- Schützenfeste in Anreppen, Bentfeld, Mantinghausen, Holsen und Thüle.

Bei Ausmärschen zu befreundeten Schützenbruderschaften organisiert das Königspaar ein Gastgeschenk

- Kreisschützenfest
- Jubiläumsfeste nach erfolgter Einladung
- Katharinenmarkt

c) Kirchliche Feste

Sakramentsprozessionen, die in Boke stattfinden.

Weitere: Einführung eines Pfarrers, Geleit des Bischofs, Primizfeier eines Neupriesters oder auf besondere Einladung.

Die Schützenbruderschaft tritt bei a) b) c) in Uniform und mit Fahne auf.

Fahnenoffiziere und Königsoffiziere tragen den Degen nur beim Boker Vogelschießen und Schützenfest.

§ 10 Ehrungen

Die Mitglieder werden für treue Mitgliedschaft bei 25, 40, 50, 60, 65, 70, 75... Mitgliedsjahren mit einem Orden geehrt. Erreicht ein Mitglied diese Mitgliedsjahre durch Anrechnung des früheren Eintrittsdatums in einem anderen Schützenverein, so wird ihm dieser Orden nur verliehen, wenn er zum Zeitpunkt der Ehrung nicht mehr Mitglied in dem Verein ist und auch keine entsprechende Auszeichnung des fremden Vereins bekommt.

Der Königsorden wird dem König am Ende seiner Amtszeit verliehen, während seiner Amtszeit trägt er die Königskette, in welche er seine Amtszeit eingravieren lässt, sowie eine Gold-Rote Schärpe und die dazugehörigen Schulterstücke. Der König bekommt nach dem Königsschuss eine goldene Mützenkordel und einen Ärmelstreifen auf Lebenszeit.

Schießt eine Frau den Vogel ab, trägt Sie die Königskette und die gold-rote Schärpe. Uniform oder Kleid ist ihr überlassen.

Die Königin trägt die Königskrone des Vereins während ihrer Amtszeit. Sie erhält einen Königinnen-Orden bei der Krönung, der ihr Eigentum bleibt.

Prinzenorden sind Krone, Zepter, Apfel und Bierfass, welche nach Erringen verliehen werden.

Der Jungschützenkönig / die Jungschützenkönigin trägt die Jungschützenkette. Am Ende seiner / ihrer Amtszeit erhält er / sie den Orden.

Der Schülerprinz / die Schülerprinzessin trägt die Schülerprinzenkette. Am Ende seiner / ihrer Amtszeit erhält er / sie den Orden.

Die Jubelkönigspaare und Jungschützenkönige/-königinnen werden nach 25, 40, 50, 60, 70 Jahren besonders geehrt.

Verdienstorden, Ehrungen und Auszeichnungen der St.-Landolinus-Schützenbruderschaft Boke e.V. sowie der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. erhalten Schützen, welche dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen werden und denen dieser zustimmt.

Zu „Ehren“ in zuletzt ausgeübter Position kann werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließt.

Vorstandsmitglieder, die nach 16 jähriger Tätigkeit, welche nicht zusammenhängend sein muss, ausscheiden, werden in den Ehrenvorstand berufen. Die Uniformierung bzw. Kennzeichnung des zuletzt bestehenden Dienstgrades darf beibehalten werden.

§ 11 Uniformierung der Dienstgrade und Funktionen

Funktion	Schulterklappen	Sterne	Mützenkordel	Schärpen-Fransen
-----------------	------------------------	---------------	---------------------	-------------------------

Geschäftsführender Vorstand

Oberst	S1 Goldschnur	3 Gold groß	K1 Gold	Gold
Stellv. Oberst	S1 Goldschnur	2 Gold groß	K1 Gold	Gold
Geschäftsführer	S1 Goldschnur	1 Silber groß	K1 Gold	Gold
Hauptmann	S1 Goldschnur	3 Silber groß	K1 Gold	Gold
Kassenwart	S1 Goldschnur	1 Silber groß	K1 Gold	Gold

Erweiterter Vorstand

Präses				
König	S1 Goldschnur, rote Unterlage	Krone Gold	K1 Gold	Schärpe rot/gold, Fransen gold
Stellv. Geschäftsführer	S3 Silber		K2 Silber	Silber
Stellv. Hauptmann	S3 Silber	2 Silber klein	K2 Silber	Silber
Stellv. Kassenwart	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
Schießmeister	S3 Silber	1 Silber klein	K2 Silber	Silber
Stellv. Schießmeister	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
Zugführer Ost / West	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
1. Fähnrich	S3 Silber	2 Silber klein	K2 Silber	Silber
2. Fähnrich	S3 Silber	2 Silber klein	K2 Silber	Silber
Platzmajor	S2 Silberschnur	1 Silber groß	K2 Silber	Silber
Stellv. Platzmajor	S2 Silberschnur	0	K2 Silber	Silber
Jungschützenmeister	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
Stellv. Jungschützenm.	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
Fahnenoffiziere	S3 Silber	1	K2 Silber	Silber
Gruppenführer	S4 Grün-Silber	0	K3 Grün-Silber	Silber
Jungschützen-Standarte	S4 Grün-Silber	0	K3 Grün-Silber	Silber

Beisitzer	S4 Grün-Silber	0	K3 Grün-Silber	Silber
-----------	----------------	---	----------------	--------

Hofstaat

Königsoffiziere	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber
Hofstaat männlich	S3 Silber	0	K2 Silber	Silber

Der Schießmeister sowie der Jungschützenmeister tragen während ihrer Amtszeit als Funktionsabzeichen Ärmelstreifen.

Schützenbrüder, die überregional tätig sind, erhalten Schulterstücke S4 ohne Stern.

Schulterabzeichen drücken den aktuellen Dienstgrad aus. Dienstgradabzeichen sind Funktionsabzeichen. Sie spiegeln die aktuelle Funktion des jeweiligen Schützenbruders wieder.

Schulterklappen:

S1 Major-Gold

Goldrundschnur dick geflochten,
zweifach, mit Tuchunterlage grün



S2 Major-Silber

Silberrundschnur dick geflochten,
zweifach, mit Tuchunterlage grün



S3 Soutach-Silber

4-reihig, Tuchunterlage grün



S4 Soutach-Grün-Silber

4-reihig, Innensoutache Schützengrün,
Außensoutache Silber



Mützenkordeln:

K1 Kordel gold



K2 Kordel Silber



K3 Kordel Grün-Silber



§ 12 Schützenfest

Das traditionelle Heimatfest (Schützenfest) wird am 2. Sonntag im August gefeiert.

Dem Schützenfest geht das Vogelschießen voraus. Es findet am letzten Wochenende im Monat Juli statt.

König kann jeder Schütze ab dem 18. Lebensjahr werden.

Der König erhält von der Schützenbruderschaft ein Königsgeld in Höhe von 5,00 Euro pro voll zahlendes Mitglied. Die Königin, sämtliche Hofdamen und Hofherren sollten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Prinz kann jeder Schütze ab dem 18. Lebensjahr werden. Der Kronprinz erhält eine 5-jährige Sperre bezogen auf die Krone. Die Prinzen zahlen an die Schützenbruderschaft das so genannte Prinzengeld in folgender Höhe: Apfel: 175,- Euro, Zepter 175,- Euro, Fass 175,- Euro. Der Kronprinz lädt die Schützen zu einem Ständchen ein, dessen Kosten er voll zu übernehmen hat. Der geschäftsführende Vorstand darf ein Schießverbot aussprechen, wenn es im Interesse der Bruderschaft ist.

Die zeitliche Festfolge für beide Veranstaltungen wird vom Geschäftsführenden Vorstand vorbereitet. Er unterrichtet den Erweiterten Vorstand ausführlich über die getroffenen Maßnahmen.

In die Veranstaltungsfolge der Schützenfesttage gehört zwingend gemäß altem Brauchtum eine Messe für die verstorbenen Mitglieder und eine öffentliche Totenehrung mit Zapfenstreich am Gedenkstein.

Der Königszug ist für das Ausschmücken des Marschweges verantwortlich. Der andere Zug übernimmt Aufgaben, wie z.B. Aufhängen der Banner.

Die Gäste des Frühschoppens am Schützenfestmontag werden im Wechsel von den Kameraden, Reservisten, Jungschützen u.s.w. bedient. Die Bedienung der Ehrengäste muss gewährleistet sein. In der Vorstandssitzung, die vor dem Schützenfest stattfindet, wird die Aufgabenverteilung festgelegt.

Der Vorstand schreitet ein, wenn Schützenbrüder in Uniform gewalttätig oder ausfallend werden. Es darf dann z.B. ein Platzverbot verhängt werden. Im Extremfall kann dieses Mitglied aus der Schützenbruderschaft ausgeschlossen werden.

Jungschützen-Vogelschießen / Schülerprinzen

Das Jungschützenvogelschießen findet im Rahmen des Vogelschießens statt. Dort wird der Jungschützenkönig ermittelt. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Er erhält eine Beihilfe in Höhe von 100,- Euro von der Schützenbruderschaft.

Die Schülerprinzen werden durch einen Schießwettbewerb auf Scheibe ermittelt.

§ 13 Sonstiges

Das Eigentum des Bataillons, der Kompanien und der Abteilungen ist in einem Inventarverzeichnis zu erfassen.

Bei Beerdigungen von Mitgliedern nimmt die Schützenbruderschaft folgendermaßen teil:

- A) Fahne / Die Fahnenoffiziere tragen Uniform ohne Degen.
- B) Vorstand und Mitglieder
- C) Eine Grabschale mit Schleifenband wird gestellt

Bemerkung: Uniform (schwarze Jacke, weißes Hemd, weiße Hose, Krawatte) ganzjährig. Je nach Wetterlage kann über das Tragen eines Mantels entschieden werden.

Sollte ein Mitglied des aktiven Vorstands, bzw. ein Ehrenvorstandsmitglied mit Ehrenwürde, bspw. Ehrenoberst oder Ehrenoberstleutnant, versterben, so trägt die Schützenbruderschaft - sofern es der Wille der Angehörigen ist - den verstorbenen zu Grabe.

§ 14 Beschluss der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist erstmalig am 09.03.2007 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

- 1. Änderung: Mitgliederversammlung am 20.02.2010
- 2. Änderung: Mitgliederversammlung am 12.03.2011
- 3. Änderung: Mitgliederversammlung am 08.03.2014

- 4. Änderung: Mitgliederversammlung am 04.03.2017
- 5. Änderung: Mitgliederversammlung am 17.02.2018
- 6. Änderung: Mitgliederversammlung am 02.03.2024
- 7. Änderung: Mitgliederversammlung am 22.03.2025
- 8. Änderung: Mitgliederversammlung am 07.03.2026

Änderungen der Geschäftsordnung können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, es ist dazu eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Anträge dazu sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.